

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

**Thüringer Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie durch maximale
Transparenz**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

1.

Sach- und fachgerechte politische Entscheidungen erfordern umfassende Sachkenntnisse, die gegebenenfalls durch fachliche Beratung erlangt werden sollen. Die Erlangung dieser Sachkunde setzt eine umfassende Kenntnis der entscheidungsrelevanten Fakten und Interessen voraus, welche auch von Interessenvertretungen und Interessenvertretern, Sachverständigen, sachkundigen Organisationen und Einrichtungen als wesentliche Akteure mit Praxiserfahrung vermittelt werden. Ihre Beteiligung in verschiedenen Formen an politischen Willensbildungsprozessen ist ein wichtiges Merkmal eines demokratischen Staatswesens. Die Einbindung von externer Expertise und Praxiserfahrung bei Gesetzgebungsverfahren ist zielführend. Aufgabe von Regierungen und Parlamenten ist es dabei, durch Partizipation von Interessenvertretungen, Verbänden, Vereinen, Organisationen, Unternehmen, Einrichtungen und anderen betroffenen Akteuren deren jeweiligen Argumente zu hören, einzuordnen und im Licht des Gemeinwohls abzuwägen. Auf Bundesebene ist diese Möglichkeit der Interessenvertretung durch Paragraph 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO in der Fassung vom 11.12.2019) geregelt, wodurch eine Grundlage für die Beteiligung betroffener Akteure im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren existiert, indem diese von jeweils zuständigen Fachministerien zu einer Stellungnahme aufgefordert werden können. Auch in der Europäischen Union ist diese Beteiligung auf der Grundlage von Artikel 11 des Vertrages der Europäischen Union (EUV in der Fassung vom 08.04.2016) festgeschrieben, wo die Grundsätze der Konsultation und Partizipation festgelegt sind. Jedoch sollte der Prozess

dieser Beteiligung, der Auswahl und des Abwägens im Vorfeld der politischen Entscheidungsprozesse maximal transparent sein.

Die Bürgerinnen und Bürger wollen nachvollziehen können, wer mit welchen Argumenten und in wessen Auftrag auf die Entscheidungsfindung Einfluss genommen hat und ob gegebenenfalls sachfremde oder gar eigennützige Interessen eine Rolle gespielt haben. Dadurch entsteht Vertrauen in die Verfahren, das erforderlich ist, damit Entscheidungen akzeptiert werden. Vor allem aber wird auf diese Weise das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in politische Entscheidungsprozesse befördert und dadurch die parlamentarische Demokratie gestärkt.

Mit Hilfe der Herstellung von Transparenz bezüglich einer Interessenvertretung gegenüber dem Landtag und der Landesregierung zu allen Entscheidungsschritten soll dieses Ziel erreicht werden. Das setzt wiederum voraus, dass offensichtliche, aber auch möglicherweise auf den ersten Blick nicht erkennbare Interessen so aufzuarbeiten und abzubilden sind, dass sie für die Bürgerinnen und Bürger mit einem vertretbaren Aufwand nachvollziehbar werden. Um diese Transparenz herzustellen, besteht somit ein Handlungs- und Regelungsbedarf bei der Bereitstellung von Informationen über die Interessenvertretungen, die Abgeordneten, die von der Landesregierung hinzugezogene externe Expertise sowie über das gesamte Entscheidungsverfahren selbst.

2.

Nicht zuletzt aufgrund der möglichen Korruptionsfälle unter Beteiligung von Bundestagsabgeordneten ist auch in Thüringen eine Diskussion darüber entstanden, ob die für und in den Parlamenten geltenden Regeln ausreichen. Obwohl das Thüringer Abgeordnetengesetz in den Paragraphen 42 a bis h den Mitgliedern des Thüringer Landtags umfangreiche, sanktionsbewehrte Anzeigepflichten auferlegt, weisen die geltenden Transparenzregeln im Abgeordnetengesetz Regelungslücken auf. So sind bislang eine bezahlte Lobbytätigkeit von Abgeordneten gegenüber der Landesregierung und dem Landtag sowie die Annahme von Geldspenden durch Abgeordnete des Thüringer Landtages grundsätzlich rechtlich zulässig, obwohl dies mit der Unabhängigkeit des Mandats und der gebotenen Vermeidung von Interessenkonflikten nicht vereinbar ist. Eine Gesetzeslücke besteht aktuell im Bereich der Anzeigepflicht von Beteiligungen an Gesellschaften, beispielsweise in Form von Aktien- und Unternehmensbeteiligungen, sowie von Aktienoptionen und nicht selbstgenutztem Immobilienbesitz. Zudem fehlt bislang eine beitragsgenaue Anzeigepflicht für Einkünfte aus Nebentätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen. Etwaige Gesetzeslücken müssen geschlossen und die Transparenzpflicht von Abgeordneten des Thüringer Landtags erhöht werden.

B. Lösung

1.

Durch eine Erweiterung und Präzisierung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung einer Beteiligentransparenzdokumentation beim Landtag (Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz – ThürBeteildokG) in Artikel 1 soll die Einflussnahme von Regierung, Parlament sowie von Organisationen, Einrichtungen, Sachverständigen, Interessenvertretungen und anderer Akteure auf sämtliche Entscheidungsprozesse vollumfänglich offen gelegt (exekutiver und legislativer Fußabdruck) und im Falle von Verstößen, wie bei einer unlauteren Einflussnahme und einer nachweislich begangenen Korruption, sanktioniert werden. Um die Vertretung von Interessen mit hohen Transparenzerfordernissen in Einklang zu bringen, sollen dieser Interessenvertretung bzw. Lobbytätigkeit bestimmte Pflichten und Anforderungen auferlegt werden. Neben einer bestimmten Registrierungspflicht gehören dazu auch besondere Verhaltenspflichten für Interessenvertretungen und -vertreter. Zudem ist festzulegen, wer als Interessenvertretung gilt, welche Regeln und Grundsätze dafür gelten und bei welchen politischen Entscheidungsprozessen eine Anwendung dieser Regelungen erforderlich ist.

2.

Mit Artikel 2 werden im Rahmen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetzes – ThürAbgG –) die rechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung sowie Verschärfung von Regeln geschaffen, die künftig die Möglichkeiten von Korruption und unlautere Einflussnahme durch Abgeordnete des Thüringer Landtags auf parlamentarische Entscheidungsprozesse verhindern sowie Transparenz zu sämtlichen Entscheidungsschritten herstellen sollen. Zu diesem Zweck sollen die parlamentarischen Transparenzregeln des ThürAbgG verbessert, konkretisiert und entsprechende Regelungslücken geschlossen werden. Dazu gehört ebenfalls eine Ergänzung und Überarbeitung der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Thüringer Landtags, wodurch ein möglicher Missbrauch des Mandats für eigene monetäre Interessen ausgeschlossen werden soll.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

1.

Die Herstellung von Verfahrenstransparenz sowie Verhinderung einer unlauteren Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse beim Regierungshandeln sowie der Parlamentsarbeit kann nur über normativ verankerte Regelungen, konkrete Vorgaben

bezüglich einer größeren Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen und -verfahren im Bereich der Legislative und Exekutive sowie klare Festlegungen zu den Pflichten von Interessenvertretungen für ihre Lobbytätigkeit und durch ein konsequentes Sanktionsregime rechtlich abgesichert werden.

2.

Hinsichtlich der Änderungen des Thüringer Abgeordnetengesetzes bestehen ebenfalls keine Alternativen, wenn die Transparenzregeln des Gesetzes verbessert und entsprechende Regelungslücken geschlossen werden sollen.

D. Kosten

1.

Durch die Einführung eines Transparenzregisters (Lobbyregisters) kann es beim Thüringer Landtag zu einem erhöhten Aufwand für Verwaltung, Personal und Sachkosten kommen, sodass Mehrkosten entstehen können. Jedoch sind diese Kosten nicht konkret bezifferbar, weil sie von der Frage abhängen, wie viele Registrierungen es geben wird und welcher Aktualisierungsbedarf in den Folgejahren tatsächlich entstehen wird. Ein zusätzlicher Aufwand und damit mehr Kosten fallen für die Landesregierung in Verbindung mit dem Nachweis des „exekutiven Fußabdrucks“ an.

2.

Mit der Umsetzung der Gesetzesänderung zum Thüringer Abgeordnetengesetz fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Thüringer Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie durch maximale Transparenz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Beteiligtentransparenzdokumentation beim Landtag – Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz – (ThürBeteilDokG) vom 7. Februar 2019 (GVBl. 2019, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Einrichtung eines Lobbyregisters beim Landtag“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beim Landtag wird eine öffentliche Liste (Lobbyregister) der Interessenvertretung gemäß den Vorgaben nach § 2 eingerichtet. Das Lobbyregister ist im Verantwortungsbereich des Landtagsvorstands (Landtagspräsident und Vizepräsident) angesiedelt. In das Register sind nach § 3 Abs. 1 Informationen vollständig aufzunehmen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Lobbyregister ist benutzerfreundlich und barrierefrei auszugestalten sowie auf den Internetseiten des Landtags maschinenlesbar und durchsuchbar zu veröffentlichen. Eine Verknüpfung mit der vorhandenen Parlamentsdokumentation und dem Online-Diskussionsforum ist herzustellen. Dabei sind die dafür geltenden Gestaltungsvorschriften, insbesondere DIN-Normen, umzusetzen. Auf schriftliche Anfrage ist Personen mit berechtigtem Interesse auch eine ausgedruckte aktuelle Fassung des Lobbyregisters zuzusenden. Das Register ist unverzüglich zu

aktualisieren, sobald neue Informationen vorliegen. Bei der Führung des Registers sind Vollständigkeit und Aktualität sicherzustellen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Registrierungspflicht

(1) Einer Registrierungspflicht im Lobbyregister unterliegt jeder, der durch schriftliche, mündliche, fernmündliche oder elektronische Kontaktierung des Landtags, seiner Gremien, Fraktionen und Mitglieder oder der Landesregierung bzw. ihrer einzelnen Mitglieder einen inhaltlichen Beitrag in Form von Informationen, Stellungnahmen, Gutachten oder Vorschlägen übermittelt oder durch eine zweckentsprechende Kontaktaufnahme die Anregungen zu den jeweiligen Beiträgen gegeben hat, die einen inhaltlichen Bezug aufweisen und zwar

1. zur Initiierung, Vorbereitung, Formulierung, Beratung, Anhörung, Bewertung und zu Vorhaben sowie Entscheidungsprozessen
 - a) bei Gesetz- und Rechtsverordnungsentwürfen und parlamentarischen Anträgen sowie Haushalts- und Finanzvorlagen oder Beschlüssen jeder Art,
 - b) bei Entwürfen für Förderrichtlinien und Landes(förder)programmen der Landesregierung einschließlich deren Umsetzung, Koordinierung und Kontrolle sowie
2. zu Entscheidungen des Landtags oder der Landesregierung über die Einsetzung eines Fach- und Untersuchungsausschusses oder eines sonstigen Gremiums, die Berufung von deren Mitgliedern oder die Festlegung und Wahrnehmung der Aufgaben dieser Gremien.

Eine Registrierungspflicht besteht unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit und ohne Rücksicht darauf, ob die Interessenvertretung bzw. Einflussnahme durch eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, organisierte Personenmehrheit, ein Netzwerk oder eine Plattform ist oder auf andere Weise organisiert ist.

(2) Darüber hinaus unterliegt einer Registrierungspflicht jeder, der eine Dienstleistung zur inhaltlichen Vorbereitung einer nach § 2 Absatz 1 registrierungspflichtigen Tätigkeit erbringt.

(3) Wer im Sinne von Absatz 1 Satz 1 tätig ist oder tätig werden möchte, muss das unbeschadet der Pflichten nach § 2 Absatz 1 durch Eintragung der in § 3 Absatz 2 genannten Daten im Lobbyregister beim Landtag angeben. Die Eintragung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 bis 2 vorliegen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wird eine notwendige Eintragung unterlassen, ist die Interessenvertretung unzulässig. Eine Registrierung im Lobbyregister begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

(4) Eine Registrierungspflicht besteht nicht im Rahmen

1. der Tätigkeit der kommunalen Spitzenverbände,
 2. der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandats,
 3. der Einflussnahme auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Verbindung mit Tarifverhandlungen,
 4. der Tätigkeit der Parteien nach dem Gesetz über die politischen Parteien,
 5. der Wahrnehmung oder Vertretung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren,
 6. der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen sowie von direkt oder individuell angeforderten Expertisen zur Erlangung von Sachinformationen, Daten und Fachwissen,
 7. der Tätigkeit des diplomatischen und konsularischen Verkehrs,
 8. der Wahrnehmung des Petitionsrechts nach Art. 14 der Verfassung und
 9. der Beteiligung an einer förmlichen Anhörung auf Veranlassung des Landtags, der Landesregierung, ihrer Mitglieder oder einer öffentlichen Stelle des Landes.
- Für die von der Registrierungspflicht Ausgenommenen besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Registerinhalt

(1) Eine unmittelbare und mittelbare Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess des Landtags mit seinen Gremien, Fraktionen und Mitgliedern oder der Landesregierung bzw. ihrer einzelnen Mitglieder muss transparent erfolgen. Die Registrierungspflichtigen nach § 2 müssen

1. ihre Identität sowie die Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und
2. über sich und ihren Auftrag bei der Einflussnahme bzw. Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(2) Im Register sind folgende Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 zu vermerken:

1. Name, Sitz und die erste für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift mit Telefon- und Telefaxnummer, die E-Mail- und Internetadresse,
2. Namen der Vertreter der Organisation/des Verbandes/des Vereins,
3. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung,
4. Handelsregister-, Vereinsregister- und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
5. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen,
6. Mitgliederzahl sowie Anzahl der angeschlossenen Vereine, Verbände und Organisationen,
7. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit sowie Tätigkeits- und Interessenbereich bezogen auf die registrierungspflichtige Tätigkeit und Beschreibung der Tätigkeit,
8. Angaben zu Auftraggebern, für die Dritte Interessenvertretung betreiben, wenn die Interessenvertretung Fremdinteressen betrifft, und über die in Ausführung des Auftrags ausgeübte registrierungspflichtige Tätigkeit sowie zu Auftragnehmern einschließlich der Höhe der dafür als Vergütung im vorangegangenen Quartal erfolgten Zahlungen und geldwerten Leistungen an den Auftragnehmer,

9. Anzahl der mit einer registrierungspflichtigen Tätigkeit beauftragten Dritten,
10. Anzahl der an registrierungspflichtigen Tätigkeiten beteiligten Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten,
11. für eine Interessenvertretung relevante Tätigkeiten innerhalb der vorangegangenen fünf Jahren als Mitglied des Landtages, der Landesregierung oder politischer Beamter, falls nach Nummer 2, 3 und 10 eine entsprechende natürliche Person aufgeführt ist,
12. Namen der Mitarbeiter und Organmitglieder, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahren als Mitglied des Landtags, der Landesregierung oder als politische Beamte tätig waren,
13. Angaben zu jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung (in Stufen von jeweils 5.000 Euro),
14. bei mitgliederschaftlich verfassten Körperschaften und gemeinnützigen Organisationen die Höhe der jährlichen Gesamteinnahmen sowie für den Fall, dass die Spenden mit einem Gesamtwert über 10.000 Euro, Zuschüsse und öffentlichen Zuwendungen einen Anteil von fünf Prozent der jährlichen Gesamteinnahmen übersteigen, auch die Höhe von Spenden, Zuschüssen und Zuwendungen einschließlich des Namens des Spenders, Zuschuss- bzw. Zuwendungsgebers,
15. bei gemeinnützigen juristischen Personen und Stiftungen die Höhe der jährlichen Gesamteinnahmen sowie für den Fall, dass die Spenden mit einem Gesamtwert über 10.000 Euro, Zuschüsse und öffentlichen Zuwendungen einen Anteil von fünf Prozent der jährlichen Gesamteinnahmen übersteigen, auch die Höhe von Spenden, Zuschüssen und Zuwendungen einschließlich des Namens des Spenders, Zuschuss- bzw. Zuwendungsgebers, sowie
16. eine Dokumentation der wesentlichen Inhalte des Beitrags zu den registrierungspflichtigen Vorgängen nach § 2 Absatz 1.

(3) Die Angabe der Daten gemäß Absatz 1 Nummer 5, 13 bis 15 kann verweigert werden, sofern ein schutzwürdiges überwiegendes Interesse glaubhaft dargelegt wird. Schutzwürdige Interessen liegen insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung der Daten die betreffenden Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§

123, 187, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden. Über die Schutzwürdigkeit entscheidet der Vorstand des Landtags. Die Tatsache eines schutzwürdigen überwiegenden Interesses ist im Register einzutragen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Pflichten der Landesregierung und des Landtags“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesregierung hat mit der Zuleitung der nach § 2 Absatz 1 registrierungspflichtigen Vorgänge an den Landtag auch die für das Lobbyregister vorgesehenen Daten gemäß § 3 zu den Interessenvertretern, die im Sinne des § 2 Registrierungspflichtige sind, an den Landtagsvorstand vollständig und inhaltlich zutreffend zu übermitteln. Diese Daten sind vom Landtagsvorstand von Amts wegen in das Lobbyregister aufzunehmen.“

c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2, 3 und 4 angefügt:

„(2) Zwecks Dokumentation im Lobbyregister nach § 3 Abs. 2 Nr. 16 übermittelt die Landesregierung dem Landtag die nach § 3 registrierungspflichtigen Informationen (Exekutiver Fußabdruck). Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen können geschwärzt werden.

(3) Mit Einbringung von registrierungspflichtigen Vorgängen in den Landtag nach § 2 Absatz 1 müssen die Einreicher (einbringende Fraktionen oder Abgeordnete) den Registrierungspflichten nachkommen.

(4) Der Landtag, als die für das Lobbyregister zuständige Stelle, prüft die Daten nach § 3 auf formale Richtigkeit. Liegen dem Landtag konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass diese unrichtig oder unvollständig sind oder gegen eine Verpflichtung zur Bekanntgabe verstoßen wurde, gibt dieser dem oder den auskunftspflichtigen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Landtag kann von der oder dem

Betroffenen die Bestätigung der Richtigkeit der Stellungnahme oder der erteilten Auskünfte verlangen

1. durch Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung oder
2. soweit Einnahmen und Ausgaben oder sonstige rechnungsrelevante Angaben betroffen sind durch Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Landtag erstellt für das Kalenderjahr jährlich einen Gesamtbericht (Jahresbericht) über seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Gesetzes und veröffentlicht diesen bis spätestens zum 30. September des Folgejahres.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Sanktionen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Im Falle eines Verstoßes gegen die Registrierungspflicht nach § 2 erfolgt mit dem Hinweis auf Unterlassung eine Abmahnung durch den Präsidenten des Landtags.
- (2) Im Falle eines wiederholten Verstoßes erfolgt eine öffentliche Rüge durch den Präsidenten des Landtags bei Eintritt in die Plenarsitzung des Landtags. Darüber hinaus kann der Präsident die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Landtag verweigern oder bereits erteilte Zugangsberechtigungen entziehen.
- (3) Im Falle eines wiederholten Verstoßes trotz erfolgter Rüge soll der Präsident zunächst einen befristeten Ausschluss der Registrierungspflichtigen von jeglichem Beteiligungsverfahren nach § 2 Absatz 1 aussprechen. Sollten nach Ablauf der Frist die Gründe für einen Verstoß immer noch vorliegen, erfolgt ein dauerhafter Ausschluss.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. registrierungspflichtige Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eintragen oder aktualisieren lässt oder
 2. registrierungspflichtige Interessenvertretung bzw. Einflussnahme mit unlauteren Mitteln und Methoden betreibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landtagsverwaltung.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„ § 6 Datenschutz

- (1) Die in dem Gesetz betroffenen Daten dürfen nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen und exekutiven Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben werden und verwendet werden. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode ist zu überprüfen, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus dem Lobbyregister gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.
- (2) Mit Angabe der Informationen nach § 3 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Angaben und Beiträge im Rahmen des Registrierungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Daten als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angaben und das Wort „1. März 2019“ gestrichen und durch die Angaben und das Wort „1. Januar 2022“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gesetzentwürfe“ durch die Wörter und den Verweis „registrierungspflichtige Vorgänge nach § 2 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes

Das Thüringer Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz – ThürAbgG –) vom 9. März 1995 (GVBl. 1995, 121), das zuletzt durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die entgeltliche Tätigkeit als Interessenvertretung für einen Dritten im Landtag oder gegenüber der Landesregierung ist neben dem Mandat unzulässig.“

b) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Entgegennahme von Spenden, die bei der oder dem Abgeordneten verbleiben sollen, ist unzulässig; im Übrigen bleibt die Entgegennahme von Spenden zulässig.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Zuwendungen“ ein Komma und das Wort „Spenden“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften sowie Optionen auf Gesellschaftsanteile sind nach Maßgabe von § 42 a anzuzeigen und zu veröffentlichen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten, Spenden, Einkünfte, Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften oder Optionen auf Gesellschaftsanteile nicht angezeigt oder wird gegen das Tätigkeitsverbot gemäß Absatz 1 Satz 3 oder gegen die Pflichten aus Absatz 2 verstoßen, kann der Vorstand des Landtags ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Grundentschädigung festsetzen.“

2. § 42 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

„Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften ab fünf Prozent der Anteile sowie von Aktienoptionen und anderen Optionen auf Gesellschaftsanteile.“

b) Nach Absatz 2 Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. nicht selbst genutzter Immobilienbesitz.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „anzugeben“ das Komma und die Wörter „wenn diese im Monat den Betrag von 1.000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10.000 Euro übersteigen“ gestrichen.

3. In § 42 c Satz 3 werden das Wort und die Angabe „von 1.000“ gestrichen.

4. § 42 d wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entgegennahme von Spenden, die bei der oder dem Abgeordneten verbleiben sollen, ist unzulässig; im Übrigen bleibt die Entgegennahme von Spenden zulässig.“

5. § 42 h wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweise „§§ 42 a, b, d bis g“ gestrichen und durch die Verweise „§§ 42 bis 42 g“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 und 4 werden die Verweise „§§ 42 a, b, d bis g“ gestrichen und durch die Verweise „§§ 42 bis 42 g“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Wörter „und Entgegennahme von Spenden“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1.

Durch die Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters soll das bestehende Beteiligientransparenzregister beim Landtag dahingehend ergänzt und erweitert werden, dass die unterschiedlichen Arten von Interessenvertretungen und ihre verschiedenen Formen der Einflussnahme auf den demokratischen Willensbildungsprozess gegenüber dem Landtag einschließlich seiner Gremien, Fraktionen und Mitglieder als auch gegenüber der Landesregierung und ihren einzelnen Mitgliedern transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Diese Transparenz soll für alle wesentlichen politisch-parlamentarischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse umgesetzt werden. Zu diesem Zweck definiert das Gesetz, in welchem Fall eine Interessenvertretung bzw. Einflussnahme vorliegt, und legt sowohl für diese Interessenvertretung als auch für den Landtag und die Landesregierung entsprechende Pflichten einschließlich Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen fest.

2.

Durch Änderungen im Thüringer Abgeordnetengesetz sollen die Transparenzregeln für die Mitglieder des Thüringer Landtags verbessert und deren Transparenzpflicht erhöht

werden. Vor allem werden die entgeltliche Interessenvertretung und Beratungstätigkeit für Dritte gegenüber dem Landtag und der Landesregierung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen, gesetzlich verboten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1):

Der Vorstand des Thüringer Landtags führt ein öffentlich einsehbares benutzerfreundliches (maschinenlesbar und durchsuchbar) und aktuelles Lobbyregister, in das jeder, der als Interessenvertretung gegenüber dem Landtag, seinen Gremien, Fraktionen und Mitgliedern sowie der Landesregierung und ihren einzelnen Mitgliedern tätig ist bzw. tätig werden möchte, einzutragen ist. Aufgenommen werden sollen außerdem die wesentlichen Inhalte des Beitrags sowie die Art und Form der Beteiligung an den politisch-parlamentarischen Entscheidungsprozessen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Festlegungen präzisieren und erweitern die bisherigen Regelungen für eine Registrierungs- und Dokumentationspflicht im Fall einer vorliegenden Interessenvertretung, wobei neben ihrer Art und Form auch ihr inhaltlicher Bezug näher bestimmt werden. Erfasst werden Beiträge mit inhaltlichem Bezug zur Initiierung, Vorbereitung, Formulierung, Beratung, Anhörung, Bewertung und zu Vorhaben sowie Entscheidungsprozessen bei Gesetz- und Rechtsverordnungsentwürfen und parlamentarischen Anträgen sowie Haushalts- und Finanzvorlagen oder Beschlüssen jeder Art, bei Entwürfen für Förderrichtlinien und Landes(förder)programmen der Landesregierung einschließlich deren Umsetzung, Koordinierung und Kontrolle sowie zu Entscheidungen des Landtags oder der Landesregierung über die Einsetzung eines Fach- und Untersuchungsausschusses oder eines sonstigen Gremiums, die Berufung von deren Mitgliedern oder die Feststellung und Wahrnehmung der Aufgaben dieser Gremien. Um

eine maximale Transparenz darzustellen, soll die Registrierungspflicht unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit und der rechtlichen Organisationsform erfolgen sowie auch dann, wenn eine Interessenvertretung entgeltlich oder unentgeltlich für andere als Dienstleistung übernommen wird.

In Absatz 4 werden verschiedene Ausnahmetatbestände von der Registrierungspflicht geregelt, um gegebenenfalls den besonderen grundrechtlich und rechtsstaatlich gebotenen Schutz bzw. Beteiligung zu gewährleisten oder um den demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess aufgrund praxisuntauglicher Bestimmungen nicht zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Geregelt wird der Umfang der Registrierungspflicht. Neben den Daten zu den registrierungspflichtigen Interessenvertretungen soll auch der wesentliche Inhalt des Beitrags zu den registrierungspflichtigen Vorgängen nach § 2 Absatz 1 aufgenommen werden, um eine maximale Transparenz der Beteiligung an den politisch-parlamentarischen Entscheidungsprozessen abzubilden.

Zu Nummer 4 (§ 4)

In Absatz 1 und 2 sind die Mitwirkungspflichten der Landesregierung geregelt (Exekutiver Fußabdruck). Neben der Übermittlung der vollständigen und inhaltlich zutreffenden Daten zu den Registrierungspflichtigen hat die Landesregierung ebenfalls die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Beiträge der nach § 2 Absatz 1 registrierungspflichtigen Vorgänge dem Landtag offenzulegen.

Absatz 3 legt eine Informationspflicht für die Einreicher (einbringende Fraktion oder Abgeordnete) bei der Einbringung von registrierungspflichtigen Vorgängen in den Landtag fest.

Die Regelungen in Absatz 1 bis 3 sollen dazu dienen, dass die Öffentlichkeit und der Landtag, seine Gremien, Fraktionen und Mitglieder nachvollziehen können, welche inhaltlichen Beiträge im Rahmen der registrierungspflichtigen Vorgänge nach § 2 Absatz 1 durch die Landesregierung oder die einbringenden Fraktionen oder Abgeordneten eingeholt wurden.

In Absatz 4 wird die Landtagsverwaltung von Amts wegen verpflichtet, die von angemeldeten Veränderungen unabhängige Überprüfungspflicht auf Aktualität wahrzunehmen und die Daten im Zusammenhang mit registrierungspflichtigen Vorgängen auf ihre formale Richtigkeit zu überprüfen. Dadurch sollen die Aktualität und inhaltliche Vollständigkeit der Daten gewährleistet sowie Fehler im Tatenbestand und Verstöße gegen meldepflichtige Beteiligte und Vorgänge aufgedeckt werden.

Zu Nummer 5 (§ 5)

§ 5 regelt die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes. Neben einer Abmahnung oder öffentlichen Rüge durch den Präsidenten des Landtags kann dieser im Falle eines Verstoßes auch die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Landtag verweigern oder erteilte Zugangsberechtigungen entziehen. Sollten die Gründe für einen Verstoß nicht abgestellt werden, ist der Präsident berechtigt, zunächst einen befristeten und dann auch einen dauerhaften Ausschluss von jeglichem Beteiligungsverfahren auszusprechen.

Absatz 4 sieht zudem die Möglichkeit vor, Verstöße gegen die Registrierungspflicht als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Zu Nummer 6 (§ 6)

In § 6 werden die bisherigen Regelungen zum Datenschutz aus den §§ 5 und 6 übernommen und zusammengefasst.

Zu Nummer 7 (§ 7)

In § 7 werden die bisherigen Bestimmungen der Übergangsregelung und Evaluierung übernommen. Bei den Übergangsregelungen werden die Frist angepasst und alle nach § 2 Absatz 1 registrierungspflichtigen Vorgänge einbezogen.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Das Gesetz soll zu Beginn des Jahres 2022 in Kraft treten.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1 (§ 42)

Zu Buchstabe a

Die neue Bestimmung sieht für Mitglieder des Landtags ein Verbot von entgeltlicher Interessenvertretung bzw. Beratungstätigkeit für Dritte vor, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen. Eine entgeltliche Interessenvertretung liegt vor, wenn eine Einflussnahme auf den politisch-parlamentarischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Landtags und der Landesregierung gegen Entgelt erfolgt. Die Interessenvertretung ist auch dann nicht entgeltlich, wenn Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile erst später zugewendet werden sollen oder wenn das Mitglied des Landtags Optionen auf sich später realisierende Vermögensvorteile erhält. Ziel des Verbots ist es, die Unabhängigkeit der Mandatsträger zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Bisher waren Spenden für Abgeordnete des Landtags grundsätzlich erlaubt. Unzulässig sind bisher Geldspenden nach § 42 Absatz 2. Allerdings bergen Spenden an Mandatsträger grundsätzlich die Gefahr der Abhängigkeit von den Interessen der Geber. Außerdem ist die Abgeordnetenentschädigung in ihrer Höhe auskömmlich. Für die Annahme der Geldspenden von Dritten, die bei der oder dem Abgeordneten verbleiben sollen, gibt es daher keinen Grund.

Zu Buchstabe c

Bei Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeanpassung.

Zu Buchstabe d

Zu Buchstabe aa

Einem Mitglied des Landtags zugewendete Optionen auf Gesellschafteranteile, wie Aktienoptionen sollen offengelegt werden. Außerdem sind Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften ab einer Höhe von fünf Prozent der Anteile künftig anzuzeigen und

zu veröffentlichen. Dadurch soll auf mögliche für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hingewiesen werden.

Zu Buchstabe bb

Bei Satz 2 handelt es sich um eine Folgeanpassung.

Zu Nummer 2 (§ 42 a)

Zu Buchstabe a

Bei Absatz 2 Nummer 7 handelt es sich um eine Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Offengelegt werden soll nicht selbst genutzter Immobilienbesitz von Abgeordneten.

Dadurch soll auf mögliche für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hingewiesen werden.

Zu Buchstabe c

Bei Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeanpassung Um maximale Transparenz bei den Einkünften der Abgeordneten herzustellen, sind bei einer Tätigkeit, einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 8 anzeigepflichtig sind, alle Einkünfte unabhängig von ihrer Höhe anzugeben.

Zu Nummer 3 (§ 42 c)

Bei Satz 3 handelt es sich um eine Folgeanpassung.

Zu Nummer 4 (§ 42 d)

Bei Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeanpassung hinsichtlich des Verbots der Entgegennahme von Spenden, die bei Abgeordneten verbleiben sollen.

Zu Nummer 5 (§ 42 h)

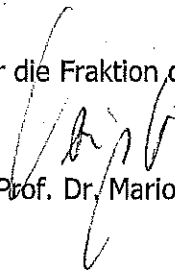
Zu den Buchstaben a bis c

Hierbei handelt es sich um zwingende Folgeanpassungen.

Zu Artikel 3:

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Eine Befristung des Gesetzes ist nicht geboten, da es auf Dauer angelegt ist.

Für die Fraktion der CDU:


Prof. Dr. Mario Voigt